

SATZUNG

über

Hausnumerierung in der Gemeinde

vom 13. März 1998

Die Gemeinde Söchtenau erläßt auf Grund des Art. 23 Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1

Hausnumerierung

- (1) Jedes Wohn- und Geschäftsgebäude erhält ausnahmslos eine Hausnummer.
- (2) Jedes Gebäude wird zur Numerierung nach Absatz 1 einer bestimmten Straße zugeordnet. Hierbei erfolgt die Numerierung in der Weise, daß vom Anfangs- bis zum Endpunkt der Widmungsverfügung einer Straße rechts die geraden und links die ungeraden Nummern liegen.
- (3) Eckgrundstücke erhalten ihre Hausnummer zu der Straße an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Hausnummernschilder Gestaltung und Zuteilung

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Anschaffung, Anbringung und Unterhaltung

- (1) Die Hausnummernschilder werden vom Hauseigentümer angeschafft. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, diese innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Satz 3 zu beschaffen.

- (2) Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zu Straße anzubringen.
Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen in einwandfreien Zustand gehalten werden.
- (4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

Umnummerierung

- (1) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung von Gebäude vornehmen.
- (2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder vom 17.09.1957 außer Kraft.

Söchtenau, den 13. März 1998



Baumann
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 13.3.1998 in der Verwaltung der Gemeinde Söchtenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.3.1998 angeheftet und am 1.4.1998 wieder entfernt.

Söchtenau, den 3.4.1998


Baumann
1. Bürgermeister

